



## IFRS fokussiert

### Der IASB veröffentlicht Vorschläge zur Bilanzierung bei fehlender Umtauschbarkeit einer Währung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 20. April 2021 den Standardentwurf ED/2021/4 *Lack of Exchangeability (Proposed amendments to IAS 21)* veröffentlicht. Darin werden Änderungen an IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen** vorgeschlagen, die spezifizieren, wann eine Währung als umtauschbar in eine andere Währung gilt und bei nicht gegebener Umtauschbarkeit festlegen, wie ein Unternehmen in diesem Fall den anzuwendenden Wechselkurs bestimmt. Außerdem sollen im Anhang Informationen zur Verfügung gestellt werden, die den Abschlussadressaten die Beurteilung ermöglichen, wie sich die fehlende Umtauschbarkeit einer Währung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirkt bzw. voraussichtlich auswirken wird.

Der Standardentwurf enthält keinen vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Eine vorzeitige Anwendung soll zulässig sein. Der IASB sieht eine prospektive Anwendung der Änderungen vor.

Der Standardentwurf kann bis zum 1. September 2021 kommentiert werden.

## Hintergrund

IAS 21 schreibt grundsätzlich die Verwendung eines Devisenkassakurses vor, wenn ein Unternehmen Geschäftsvorfälle in Fremdwährungen oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs umrechnet. Der Kassakurs ist der Wechselkurs bei sofortiger Ausführung. IAS 21 legt fest, welcher Umrechnungskurs bei der Bilanzierung von Fremdwährungstransaktionen zu verwenden ist, wenn die Umtauschbarkeit einer Währung vorübergehend ausgesetzt ist. Allerdings herrscht in der Praxis mangels entsprechender Regelungen in IAS 21 bislang Uneinigkeit darüber, unter welchen Umständen die Umtauschbarkeit nicht mehr nur als vorübergehend anzusehen und welcher Wechselkurs in diesem Fall zu verwenden ist. Dies kann zu erheblichen Unterschieden in den Abschlüssen von Unternehmen führen, die Transaktionen in der nicht umtauschbaren Währung durchführen. Der IASB schlägt daher vor, Anforderungen in IAS 21 aufzunehmen, wie zu beurteilen ist, ob eine Währung nicht umtauschbar ist und welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn dies nicht der Fall ist.

## Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

### Beurteilung, ob eine Währung umtauschbar ist

Gemäß dem Vorschlag des IASB ist eine Währung in eine andere Währung umtauschbar, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, diese Währung gegen die andere Währung zu tauschen. In einem Anhang zu IAS 21, der einen integralen Bestandteil des Standards darstellt, werden den Unternehmen Kriterien an die Hand gegeben, die ein Unternehmen bei der Beurteilung der Umtauschbarkeit einer Währung zu berücksichtigen hat:

- Eine Währung ist auch dann umtauschbar, wenn die Umtauschtransaktion durch eine normale administrative Verzögerung gekennzeichnet ist, z. B. aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, die für einige Umtauschtransaktionen gelten, oder durch praktische Gründe (wie gesetzliche Feiertage).
- Eine Währung ist umtauschbar, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, eine andere Währung zu erhalten, unabhängig davon, ob es einen solchen Umtausch beabsichtigt oder sich dagegen entscheidet.
- Ein Unternehmen berücksichtigt bei der Beurteilung nur Märkte oder Tauschmechanismen, die durchsetzbare Rechte und Pflichten begründen.
- Die zuständigen Behörden können einen bevorzugten Wechselkurs für Warenimporte und einen „Straf“-Wechselkurs für Kapitaltransaktionen mit dem Ausland festlegen oder andere Währungen nur für Warenimporte, nicht aber für solche Kapitaltransaktionen zulassen. In diesem Fall wählt ein Unternehmen den Wechselkurs aus, bei dem angenommen wird, dass der Zweck des Erwerbs einer anderen Währung darin besteht:
  - einzelne Fremdwährungstransaktionen, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auszugleichen, wenn das Unternehmen Fremdwährungstransaktionen in seiner funktionalen Währung ansetzt;
  - sein Nettovermögen zu realisieren, wenn seine Darstellungswährung nicht seine funktionale Währung ist;
  - die Nettoinvestition des Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb zu realisieren, wenn es die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses ausländischen Geschäftsbetriebs umrechnet.
- Eine Währung ist nicht umtauschbar, wenn ein Unternehmen nur einen unbedeutenden Betrag einer anderen Währung erhalten kann. Dies wird beurteilt, indem der zu erhaltende Betrag mit dem Gesamtbetrag dieser Währung verglichen wird, der für den angegebenen Zweck erforderlich ist, z. B. zur Begleichung einer auf Fremdwährung lautenden Verbindlichkeit.

Wann ist eine Währung nicht umtauschbar?

**Beobachtung**

Der IASB hatte zur Beurteilung, ob eine Wahrung umtauschbar ist, verschiedene Alternativen in Betracht gezogen, wenn ein Unternehmen nur einen Teil der Betrage in einer anderen Wahrung erhalten kann. Der IASB war beispielsweise der Ansicht, dass eine Wahrung bereits dann umtauschbar sein konnte, wenn das Unternehmen einen beliebigen Betrag in dieser Wahrung erhalten kann. Der IASB hielt diese Alternative jedoch fur zu restriktiv und war der Ansicht, dass sie nur in den extremsten Situationen zu einer fehlenden Umtauschbarkeit fuhren wurde. Andererseits uberlegte der IASB, ob die Umtauschbarkeit nur dann angenommen werden sollte, wenn der gesamte Betrag der anderen Wahrung umtauschbar ist. Diese Alternative wurde jedoch als zu weit gefasst abgelehnt, da sie in vielen Situationen zu einer fehlenden Umtauschbarkeit fuhren wurde.

Der IASB schlagt auerdem vor, IAS 21 um Beispiele zu erganzen, die veranschaulichen, wie die Beurteilung der Umtauschbarkeit einer Wahrung erfolgen kann.

**Bestimmung des Devisenkassakurses, wenn eine Wahrung nicht umtauschbar ist**

Wenn eine Wahrung am Stichtag nicht umtauschbar ist, muss ein Unternehmen den Devisenkassakurs an diesem Tag schatzen, wobei dieser geschatzte Wechselkurs gema den Vorschlagen des IASB die Bedingungen erfullen muss, dass es sich um einen Kurs handelt,

- zu dem ein Unternehmen eine Transaktion hatte abschlieen konnen, wenn die Wahrung in die andere Wahrung umtauschbar gewesen ware;
- der bei einer ordnungsgemaen Transaktion zwischen Marktteilnehmern angewendet worden ware; und
- der die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen getreu widerspiegelt.

Ein Unternehmen konnte einen beobachtbaren Wechselkurs verwenden, wenn dieser die oben genannten Anforderungen erfullt und entweder ein Devisenkassakurs fur einen anderen Zweck als der ist, fur den das Unternehmen die Umtauschbarkeit beurteilt, oder der erste nachfolgende Wechselkurs ist, zu dem ein Unternehmen eine andere Wahrung erhalten kann, nachdem die Umtauschbarkeit dieser Wahrung wiederhergestellt ist.

Der vorgeschlagene Anhang zu IAS 21 enthalt weitere Leitlinien (einschlielich eines Flussdiagramms), wie ein Unternehmen den Devisenkassakurs schatzen kann.

Wenn ein Unternehmen einen verfugbaren Wechselkurs verwendet, der nicht dem Zweck entspricht, fur den das Unternehmen einen Wahrungsumtausch beabsichtigt, hat ein Unternehmen die folgenden Aspekte zu berucksichtigen:

- Wenn mehrere Umrechnungskurse fur eine Wahrung existieren: unterschiedliche beobachtbare Wechselkurse konnen einen „Anreiz“ oder eine „Strafe“ beinhalten und spiegeln daher moglicherweise die wirtschaftlichen Bedingungen nicht getreu wider, die fur den Zweck vorherrschen, fur den das Unternehmen die Wahrung umtauschen mochte;
- Zweck, fur den die Wahrung umgetauscht werden kann: wenn ein Wechselkurs nur fur begrenzte Zwecke zur Verfugung steht, spiegelt er moglicherweise nicht die wirtschaftlichen Bedingungen wider, die fur den Zweck vorherrschen, fur den das Unternehmen die Wahrung umtauschen mochte;

**Bestimmung des Wechselkurses einer nicht umtauschbaren Wahrung**

- Ausprägung des Wechselkurses:  
frei schwankende Wechselkurse spiegeln wahrscheinlich eher die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen wider als ein Wechselkurs, der durch regelmäßige Interventionen der zuständigen Währungs- oder Regierungsbehörden festgelegt wird;
- Häufigkeit, mit der Wechselkurse aktualisiert werden:  
wenn sich ein Wechselkurs über einen bestimmten Zeitraum nicht ändert, ist es weniger wahrscheinlich, dass er die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen getreu widerspiegelt als ein Wechselkurs, der regelmäßig aktualisiert wird (d. h. täglich oder mehrmals am Tag)

Bei der Beurteilung, ob der erste nachfolgende beobachtbare Wechselkurs, nachdem die Umtauschbarkeit wiederhergestellt ist, am Stichtag die oben genannten drei Bedingungen für einen verwendbaren geschätzten Wechselkurs erfüllt, hat ein Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen:

- Länge des Zeitraums zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt, zu dem die Umtauschbarkeit wiederhergestellt ist:  
je kürzer dieser Zeitraum ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass der erste nachfolgende Wechselkurs die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen getreu widerspiegelt;
- Inflationsraten:  
wenn eine Volkswirtschaft hyperinflationär ist oder einer hohen Inflation unterliegt, spiegelt der erste nachfolgende Wechselkurs für eine Währung einer solchen Volkswirtschaft die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen möglicherweise nicht getreu wider.

#### **Beobachtung**

Der IASB hatte in Betracht gezogen, sich aber dagegen entschieden, einen Mischkurs zuzulassen oder vorzuschreiben, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, einige, aber nicht alle, Fremdwährungsbeträge zu erhalten. Der Mischkurs wäre ein gewichteter Durchschnittskurs gewesen, der sowohl den Kurs, zu dem das Unternehmen eine andere Währung für einen Teil der Transaktion oder des Saldos erhalten könnte, als auch einen geschätzten Wechselkurs für den verbleibenden Teil widerspiegelt. Der IASB stellte jedoch fest, dass die Bestimmung eines Mischkurses schwierig sein könnte und angesichts der vorgeschlagenen Anforderungen für die Beurteilung, ob eine Währung umtauschbar ist, der Anteil, für den ein beobachtbarer Kurs verwendet werden könnte, unbedeutend wäre.

Der IASB schlägt außerdem vor, IAS 21 um Beispiele zu ergänzen, die veranschaulichen, wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmt, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.

## Anhangangaben

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen sind Unternehmen zur Angabe von Informationen verpflichtet, die den Abschlussadressaten die Beurteilung ermöglichen, wie sich die fehlende Umtauschbarkeit einer Währung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirkt bzw. voraussichtlich auswirken wird. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein Unternehmen Informationen zu folgenden Punkten offenlegen:

- Art und finanzielle Auswirkungen einer fehlenden Umtauschbarkeit;
- verwendeter Devisenkassakurs;
- Schätzungsprozess;
- Risiken, denen das Unternehmen aufgrund der fehlenden Umtauschbarkeit ausgesetzt ist.

Der vorgeschlagene Anhang zu IAS 21 enthält Leitlinien dazu, wie ein Unternehmen das Offenlegungsziel erfüllen kann.

## Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Der Standardentwurf enthält keinen vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Eine vorzeitige Anwendung soll zulässig sein.

Der IASB schlägt vor, dass ein Unternehmen die Änderungen prospektiv ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen anwendet. Es werden detaillierte Übergangsvorschriften vorgeschlagen, wie Fremdwährungsposten in der Bilanz im Zeitpunkt der Erstanwendung umzurechnen sind und in welcher Weise Umrechnungsdifferenzen zu erfassen sind. Dies ist davon abhängig, ob die fehlende Umtauschbarkeit zwischen funktionaler Währung und Fremdwährung oder zwischen funktionaler Währung und Darstellungswährung bzw. abweichender funktionaler Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs besteht.

## Vorgeschlagene Anhangangaben

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303  
stschreiber@deloitte.de

### Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556  
khaussmann@deloitte.de

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: <http://www.deloitte.com/de/ueberUns>.